

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieur-
gesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel
(<http://www.itk-kassel.de>).

Ausgabe Nr. 8/2004 vom 6. August 2004

Herzlich Willkommen zur 30. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform <http://www.ce-richtlinien.de>

THEMA DES MONATS

Das neue Geraete- und Produktsicherheitsgesetz GPSG
(Dipl.-Ing. Burkhard Kramer und RA Dr. Thomas Klindt
[<http://www.BDPHG.de>])

Seit dem 1. Mai 2004 ist es in aller Munde: das GPSG. Wir moechten deshalb diesen Newsletter zum Anlass nehmen, um Ihnen die wichtigsten Inhalte des GPSG in aller Kuerze vorzustellen.

Das GPSG dient der Umsetzung der ueberarbeiteten EG-Richtlinie zur allgemeinen Produktsicherheit (2001/95/EG) in deutsches Recht. Es loest das bisher bestehende, in der konkreten Abgrenzung zum Teil problematische Nebeneinander des Geraetesicherheitsgesetzes (GSG) und Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durch ein zusammenfassendes Gesamtgesetz ab. Die Abgrenzung zu sonstigen Sondergesetzen (BauProdG, MedProdG, ChemG, Be schussG, LMBG etc.) bleibt aber unveraendert eine Notwendigkeit.

Welche Produkte fallen unter das GPSG?

Zunaechst ein Wort zu dem Begriff „Produkt“.

Produkte im Sinne des GPSG sind:

- technische Arbeitsmittel, d.h. alle bestimmungsgemaess ausschliesslich bei der Arbeit benutzten, verwendungsfertigen Arbeitseinrichtungen, Zubehoer, Schutzeinrichtungen und Teile von Arbeitseinrichtungen, soweit das EG-Recht Letzteres anordnet (z.B. Teilmaschinen)
- Verbraucherprodukte, d.h. alle Produkte, die fuer den Verbraucher bestimmt sind (z.B. Spielzeug oder Unterhaltungselektronik), aber auch diejenigen Produkte, die unter vernuenftigerweise vorhersehbaren Bedingungen in die Haende von Verbrauchern gelangen werden. Erfasst werden zudem Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfuegung gestellt werden (z.B. Fitnessgeraete im Wellness-Bereich eines Hotels).

Wichtig ist also, dass auch die sog. Migrationsprodukte als Verbraucherprodukte eingestuft werden. Migrationsprodukt

te sind Produkte, die sowohl als Arbeitsmittel, wie auch als Verbraucherprodukt eingesetzt werden koennen und zwischen beiden Lebensbereichen gewissermassen wandern („Migration“). Insbesondere ist dies im ueberraschend grossen Bereich derjenigen Produkte wichtig, die aus der professionellen Welt in eine semi-professionelle Nutzung durch Endverbraucher abwandern (z.B. Schraubendreher, Handbohrmaschinen oder sonstiges Profigeraet, das von Endverbrauchern gekauft wird, wohl auch viele Kfz-Ersatzteile).

Der Anwendungsbereich ist in § 1 GPSG genau definiert. Zusammengefasst gilt das Gesetz:

- fuer das Inverkehrbringen und Ausstellen von - neuen wie auch gebrauchten (!) - Produkten, das selbstaendig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt, sofern es dazu keine Spezialgesetze gibt. Die rein private Abgabe von Produkten wird also nicht erfasst, sehr wohl aber z.B. der Gebrauchtmachinesmarkt!
- zudem unveraendert fuer die Errichtung und den Betrieb ueberwachungsbeduerftiger Anlagen (hier gilt ergaenzend die Betriebssicherheitsverordnung).

Daneben gibt es einige Ausschluesse, auf die wir hier nicht weiter eingehen wollen. Es sei aber angemerkt, dass Antiquitaeten und gebrauchte Produkte, die vor ihrer Verwendung in Stand gesetzt oder wieder aufgearbeitet werden muessen, nicht erfasst werden. Allerdings muss der Käufer gebrauchter Produkte darueber vorher ausreichend informiert werden.

Im Gegensatz zu den EG-Produktrichtlinien (z.B. die Maschinenrichtlinie), die unter Inverkehrbringen nur die „erstmalige Bereitstellung“ verstehen, wird das Inverkehrbringen im GPSG als „jedes Ueberlassen eines Produktes an andere, unabhangig davon, ob das Produkt neu, gebraucht, wieder aufgearbeitet oder wesentlich veraendert worden ist“ verstanden. Bedeutung hat dies zum Beispiel fuer das boomende Leasing-Geschaef, das damit klar erfasst ist.

Welche Voraussetzungen gelten fuer das Inverkehrbringen?

Ein Produkt darf dann in den Verkehr gebracht werden, wenn:

- die entsprechenden CE-Richtlinien der EG - soweit existent - eingehalten werden,
- die Sicherheit und Gesundheit der Verwender oder Dritter und
- Rechtsgueter nach § 3 Abs. 1 (z.B. Haustiere, Sachwerte) nicht gefaehrdet werden.

Dabei muss die Ungefaehrlichkeit nicht nur in der bestimmungsgemaessen Verwendung, sondern auch bei der vorhersehbaren Fehlanwendung gewahrt sein.

Fuer verschiedene Produkte muessen ggf. neben der „Sicherheit an sich“ noch weitere Vorgaben beachtet und erfuellt werden, wie z.B.:

- Pruefungen,
- Bescheinigungen
- Kennzeichnungen und
- Produktionsueberwachung durch externe Stellen.

Wichtig ist, dass zusammen mit jedem Produkt eine deutschsprachige (!) Bedienungsanleitung ausgeliefert werden muss. Die Bedienungsanleitung muss alle notwendigen Informationen fuer den sicheren Umgang mit dem Produkt beinhalten und dabei auch die vorhersehbare Fehlanwendung beruecksichtigen. Das gilt fuer alle Produkte, die in den Anwendungsbereich des GPSG fallen. Ob auch - ueber die Maschinenrichtlinie hinaus - aus dem GPSG eine echte Pflicht zur vorherigen Gefahrenanalyse abgeleitet werden kann, ist noch offen. Sie ist aber mit Sicherheit der sinnvollste Weg, das produkteigene Risiko zu erkennen, konstruktiv zu bekaempfen und die jedenfalls notwendigen Nutzerhinweise zu ermitteln.

-----Anzeige-----

!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!! ENTSCHEIDEN SIE SELBST !!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Obwohl die neuen Normen EN ISO 12100-1 und -2 zu Redaktionsschluss nach wie vor nicht im Amtsblatt der EU gelistet sind, werden diese haeufig angewandt.

Mit der neuen Praxissoftware Safexpert 4.2 koennen Sie sowohl nach EN 292 oder wahlweise nach EN ISO 12100 Gefahrenanalysen und Abnahmen durchfuehren, ganz nach Ihrem Belieben.

Geplante Auslieferung: 1.9.2004 - bei Bestellung inklusive der neuen Normen im PDF erhalten Sie die alten Normen kostenlos!!!

Weitere Informationen: <http://www.ibf.at/safexpert.htm>

Was bringt die Verwendung von Normen?

Aehnlich wie schon zuvor im Rahmen der CE-Kennzeichnung, so wird auch zum GPSG bzw. fuer den verbleibenden, nicht-harmonisierten Bereich regelmaessig eine Normenliste im Bundesanzeiger veroeffentlicht werden. Diese Normen haben ebenfalls Vermutungswirkung, wie es schon von der CE-Kennzeichnung bekannt ist. Genaues Nachdenken wird aber noch erfordern, inwieweit derartige Normen inhaltlich auch Aussagen ueber die neuerdings ja einzuhaltende Sicherheit bei der vorhersehbaren Fehlanwendung enthalten. Gerade hier muss die Industrie ggf. nochmal autonom ueber das Produkt nachdenken

Welche Kennzeichnung muss angebracht werden?

Von Ausnahmen abgesehen, muss auf jedem Produkt (oder gleichberechtigt auf der Verpackung) eine Kennzeichnung mit folgenden Angaben angebracht sein:

- Name und Adresse des Herstellers
- falls der Hersteller keinen Sitz in der EU hat, ersatzweise Name und Adresse des Bevollmaechtigten oder des Importeurs.

Diese Forderung soll anonyme Produkte verhindern. Sie schafft in der Industrie jedoch nicht unerhebliche Schwierigkeiten: zum einen ist dies alles technisch sehr aufwaendig, zum anderen aber auch wird in Marketinghinsicht gerade zum Teil hektisch (etwa durch GmbH-Ausgruendungen) versucht, ueber Jahre aufgebaute diverse Marken desselben Herstellers nicht zu „outen“, also dann doch auf ebenjenen identischen Hersteller zurueck-

fuehren zu koennen.

Was passiert bei einem Produkt-Rueckruf?

Jeder Hersteller ist schon seit Jahren nach der Rechtsprechung zur Produkthaftung zur Marktbeobachtung verpflichtet. Das GPSG greift dies jetzt auch oeffentlich-rechtlich auf. Das heisst, der Hersteller muss auch nach dem Inverkehrbringen beobachten, was mit seinem Produkt passiert und wie es verwendet wird. Eine sehr gute Quelle hierfuer sind Beschwerden und Reklamationen oder die Erfahrungen des Kundendienstes. Uebrigens meint Marktbeobachtung sogar auch die Beobachtung von Erfahrungen der Konkurrenz und des Marktes der Anbauteile!

Treten im Umgang mit seinem Produkt bei dem Verwender (neue) Gefahren auf, so verlangt eine neue Vorschrift des GPSG nun, dass der Hersteller geeignete Massnahmen getroffen haben muss, um die betroffenen Verwender kurzfristig warnen bzw. die betroffenen Produkte ggf. kurzfristig vom Markt nehmen zu koennen. Das bedeutet in der Konsequenz nichts anderes, als dass der Hersteller ein Risiko- oder Rueckrufmanagement in seinem Betrieb einfuehren muss.

Ein im Sinne des GPSG geeignetes Rueckrufmanagement sollte wohl folgende Anforderungen erfuellen:

- Klaerung der hausinternen Zustaendigkeiten im Rueckruf-fall
- personelle Besetzung eines Rueckruf-Teams
- Befugnis zum Eingriff in Firmenablaeufer (Auslieferstopp etc.)
- Kommunikation z.B. mit Behoerden, Handel, Presse, Versicherung

Was versteht man unter der Meldepflicht bei Verbraucherprodukten?

Ein Hersteller bzw. sein Bevollmaechtigter oder Importeur muss unverzueglich die zustaendigen Behoerden informieren, sobald ihm Gefahren fuer die Gesundheit und Sicherheit von Personen durch sein Produkt bekannt werden. Da aber geringfuegige Maengel nicht unbedingt an die Behoerden weitergeleitet werden sollen und muessen, gibt es hier zurzeit noch einigen Klaerungsbedarf, ab welcher Maengelschwere denn in Zukunft eine Meldung an die Behoerden erfolgen muss. Gewiss ist aber, dass das GPSG - vergleichbar dem US-amerikanischen Recht - grundsatzlich verlangt, dass die Hersteller von sich aus und freiwillig die Behoerden ueber erkannte Produktrisiken informieren. Erste, sicher noch unrepraesentative Erfahrungsberichte aus den Landesverwaltungen zeigen, dass dies auch von vielen Unternehmen schon praktiziert wird.

CE-Kennzeichen und GS-Zeichen

Die CE-Kennzeichnung darf bzw. muss auch in Zukunft nur an Produkten angebracht werden, fuer die harmonisierte Anforderungen bestehen. Hier hat sich also nichts geaendert.

Eine Neuerung hingegen gibt es beim GS-Zeichen. Das GS-Zeichen ist ein freiwilliges Verbraucherzeichen, das an technischen Arbeitsmitteln und an verwendungsfertigen Gebrauchsgegenständen angebracht werden darf. Im Gegensatz zu früher ist damit das Spektrum der Produkte, die ein GS-Zeichen bekommen dürfen, erheblich grösser geworden (z.B. auch Möbel und Textilien).

Die notwendigen Prüfungen für das GS-Zeichen müssen durch eine benannte Stelle durchgeführt werden. Diese Stelle vergibt anschließend das GS-Zeichen nach bestandener Prüfung für die Dauer von 5 Jahren. Wichtig ist auch, dass - wegen der Identität zwischen dem Inhalt des GPSG und der inhaltlichen Bedeutung des GS-Zeichens - die Vergabe des GS-Zeichens zugleich auch eine Aussage über die Sicherheit bei der vorhersehbaren Fehlanwendung bedeutet!

Wir hoffen, Ihnen in diesem Newsletter einen ersten Eindruck über die Anforderungen des GPSG geben zu haben. Natürlich ist das Thema zu komplex, um es in einem Newsletter darstellen zu können.

Für alle Leser, die sich näher mit dem Thema beschäftigen möchten, ist im Bundesanzeiger Verlag ein Buch mit dem Titel „Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ (ISBN 3-89817-361-5) erschienen. Sie können das Buch auch unter <http://www.vdi-nachrichten.com/3-89817-361-5> beziehen.

AKTUELLES

10. GPSGV veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat am 9. Juli 2004 die Verordnung über das Inverkehrbringen von Sportbooten - 10. GPSGV erlassen. Diese Verordnung ersetzt die alte 10. GSGV und regelt das Inverkehrbringen von Sportbooten.

Die Inbetriebnahme von Sportbooten auf dem Wasser, wird durch verkehrsrechtliche Vorschriften des Bundes und, soweit erforderlich, der Länder umgesetzt.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

CE-Zeichen und Maschinenrichtlinie

Termin: 29.09.04

Veranstalter: TUEV Akademie GmbH

Ort: Frankfurt

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=41492>

+++++

Maschinenbautage 2004 - Herstellen - Handeln - Umbauen von
Maschinen und Anlagen.
Der optimale Ueberblick für Entscheidungstraeger - Chancen der
"neuen" Gesetzgebung erkennen und nutzen

Termin: 22./23.9.2004
Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik
Ort: Koeln
http://www.ibf-at.com/seminare_maschinenbautage_koeln.htm

+++++

Gefahrenanalyse im Maschinen- und Anlagenbau

Termin: 06.10.04
Veranstalter: Rugen Consulting
Ort: Lingen
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=49310>

PRAXISTIPP

Umsetzung der Produktsicherheitsrichtlinie in anderen
Staaten

Wer sich ueber die Umsetzung der EG-Produktsicherheits-
richtlinie 2001/95/EG auch in anderen Staaten auf dem
Laufenden halten moechte, findet unter
<http://home.tiscalinet.ch/hahn/gpsd.html>
weitere hilfreiche Informationen.

+++++

Fachpublikationen zum Geraeterecht

Leser, die sich naeher mit dem Geraete- und Produkt-
sicherheitsrecht befassen moechten bzw. muessen, koen-
nen unter <http://www.produktsicherheitsrichtlinie.de>
unter zahlreichen, kostenfreien und informativen Fach-
beitraegen auswaehlen.

... UND WEITERHIN

Buchbesprechung zur Betriebssicherheitsverordnung

Vor einigen Wochen ist im halb-amtlichen Bundesanzeiger-
Verlag der ueber 300 Seiten starke Band 2 zur Betriebs-
sicherheitsverordnung der Autoren v.Locquenghien,
Ostermann und Klindt erschienen. Das in Fragen des
Anlagensicherheitsrechts nicht unbekanntes Autorenteam
schliesst damit an den aus 2002 stammenden Band 1 an.

Waehrend der duennere Band 1 vor allem als Arbeits-
buechlein benutzt werden soll und deshalb neben dem Text

und der Begründung zur BetrSichV nur eine knappe Einführung enthielt, stellt sich der jetzt erschienene Band 2 als echte Erläuterung und Kommentierung der BetrSichV dar.

Unterstützt durch zahlreiche Grafiken stellen die Autoren den kompletten Inhalt der BetrSichV systematisch dar, nehmen zu bereits jetzt absehbaren Gefechtslagen immer pointiert Stellung und ergänzen dies durch die Leitlinien des Laenderausschusses fuer Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik LASI.

v.Locquenghien/Ostermann/Klindt: Betriebssicherheitsverordnung Band 2, Bundesanzeiger Verlag, Koeln, 1. Aufl., 2004, ISBN 3-89817-360-7, Preis: 39,- €

Band 1 ist im selben Verlag erhaeltlich und hat die ISBN 3-89817-270-8

Beide Titel sind auch erhaeltlich im CE-Shop unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-shop> oder direkt unter <http://www.vdi-nachrichten.com/3-89817-360-7>.

+++++

Ebenfalls im CE-Shop erhaeltlich: Vier neue Info-Broschueren zur Maschinen-Richtlinie, zur Niederspannungs-, EMV- und Druckgeraete-Richtlinie im PDF-Format.

Die Broschueren enthalten in komprimierter und optisch aufbereiteter Form alle wesentlichen Informationen, die Sie unter <http://www.ce-richtlinien.de> finden.

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-shop>

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.ce-richtlinien.de> wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter: ce.kontakt@vdi-nachrichten.com oder unter <http://www.itk-kassel.de>.

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder Geschaeftpartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter:

<http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp>.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verla- ges finden Sie unter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.

Copyright VDI Verlag GmbH 2004